



BILFINGER

Bedingungen und Verhaltenskodex für Nachunternehmer Industrial (NUBI)

1. Vertragsgrundlagen

Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- 1.1 Der NU-Werkvertrag bzw. der NU-Rahmenwerkvertrag gemeinsam mit der Einzelbestellung bzw. das Auftragschreiben gemeinsam mit dem Verhandlungsprotokoll.
- 1.2 Das Leistungsverzeichnis nebst Ergänzungen, Zeichnungen, Muster etc.
- 1.3 Diese Bedingungen und Verhaltenskodex für Nachunternehmer Industrial (NUBI).
- 1.4 Die zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden AG) und dessen Auftraggeber vereinbarten Bedingungen, soweit sie den Vertrag zwischen dem AG und dem Nachunternehmer (im Folgenden NU) betreffen.
- 1.5 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B mit C in der jeweils zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.
- 1.6 Alle einschlägigen technischen Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung (z.B. DIN-, VDI-, VDE-Normen, etc.)
- 1.7 Soweit Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des NU nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u.ä.
- 1.8 Von dem NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u. ä. werden nur dann Vertragsbestandteil, soweit die Parteien sich darüber ausdrücklich geeinigt haben.
- 1.9 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich.

2. Umfang der Leistung

- 2.1 Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägige Steuern. Durch die Preise abgegolten sind auch die Kosten des NU für die Einweisung des Personals des AG in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.
- 2.2 Der NU ist verpflichtet, sich vor Abgabe eines Angebots über den Leistungsort zu unterrichten. Unkenntnisse des NU über den Leistungsort gehen zu seinen Lasten.
- 2.3 Es bleibt dem AG vorbehalten, Planänderungen vorzunehmen sowie sonstige Anordnungen zu erteilen.
- 2.4 Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der NU auf Verlangen des AG mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem NU nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vertragspreise sind Festpreise und verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird für den Fall, dass sie an den AN abgeführt wird nach dem zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.
- 3.2 Werden durch Änderungen der vereinbarten Leistung/des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des AG die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- 3.3 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der NU Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem AG ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung.
- 3.4 Der NU hat Nachtragspreise vor der Ausführung zu vereinbaren. Versäumt er dies, so setzt der AG die Preise nach billigem Ermessen fest.
- 3.5 Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme unzumutbar ist (§ 242 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen. Die Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 bleiben unberührt.
- 3.6 Leistungen, die der NU ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Der NU hat sie auf Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen; anderenfalls ist der AG berechtigt, eine für den NU kostenpflichtige Ersatzvornahme durchzuführen. Der NU haftet außerdem für andere Schäden, die dem AG hieraus entstehen.

Eine Vergütung steht dem NU jedoch zu, wenn der AG solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des AG entsprachen und diesem unverzüglich angezeigt wurden. Soweit dem NU eine Vergütung zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen für geänderte oder zusätzliche Leistungen der Ziffern 3.2 und 3.3.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) bleiben unberührt.

- 3.7 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Stundenzettel sind spätestens zwei Werktage nach Erbringung der Arbeiten beim AG einzureichen.



BILFINGER

Bedingungen und Verhaltenskodex für Nachunternehmer Industrial (NUBI)

3.8 Sollte sich bei einer späteren Prüfung herausstellen, dass bereits unterschriebene Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Bei eventueller Doppelzahlung gilt Ziffer 15.1.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG bekanntzugeben. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus den AG oder ihn selbst treffenden Nachteile.

4.2 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des AG weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen.

Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem AG das Recht auf Schadensersatz und Auftragsentziehung zu.

4.3 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Montagepläne und die notwendigen Berechnungen sowie für alle Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren.

Nach Vertragsabschluss hat der NU die von ihm zu erstellenden Planungsunterlagen für Schlitze, Durchbrüche, Leitungsdurchführungen und Detailpläne seiner einzubauenden Werkteile dem AG einzureichen. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Kosten durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben des NU gehen zu Lasten des NU.

4.4 Auch nach Vorlage beim AG bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der AG derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.

4.5 Der AG darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.

4.6 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.

4.7 Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des NU sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.

4.8 Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

5. Ausführung

5.1 Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er den Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe oder Bauteile gelagert werden, zu gewähren. Auf Verlangen sind ihm die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.2 Der AG ist befugt, unter Wahrung der dem NU zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind.

Hält der NU die Anordnungen des AG für unberechtigt oder für unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5.3 Der NU hat die Leistung unter eigener Verantwortung und unter Beachtung sämtlicher einschlägiger Vorschriften und Gesetze nach dem Vertrag auszuführen.

5.4 Hat der NU Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so trägt er für sämtliche Schäden und Kosten, die aufgrund dieser Pflichtverletzung entstehen, die volle Verantwortung.



BILFINGER

Bedingungen und Verhaltenskodex für Nachunternehmer Industrial (NUBI)

- 5.5 Der NU hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm vom AG für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen und gegebenenfalls zu versichern.
- 5.6 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der NU auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der NU den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 5.7 Der NU hat auf Anforderung des AG ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen. Der NU meldet dem AG monatlich die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag geleisteten Arbeitsstunden.
- 5.8 Der NU ist verpflichtet, für die arbeitstägliche Beseitigung der von ihm verursachten Abfälle und Verpackungsreste zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, kann der AG die Entsorgung auf Kosten des NU vornehmen lassen.
- 5.9 Der NU ist verpflichtet, durch geeignete Belege die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber seinen Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft bei Kammern, sofern eine solche gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 5.10 Der NU benennt den verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter vor Arbeitsaufnahme. Dieser muss der deutschen Sprache mächtig sein. Dieser bzw. dessen ebenfalls vor der Arbeitsaufnahme zu benennende Stellvertreter hat ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Der NU erklärt ausdrücklich, dass dessen Bauleiter bzw. Stellvertreter befugt ist, mit Wirkung für und gegen den NU Willenserklärungen als Empfangsbevollmächtigter entgegenzunehmen.
- 5.11 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
- 5.12 Der NU verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und weist dieses dem AG unaufgefordert nach. Er weist dem AG auch die für die Qualitätssicherung gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen unaufgefordert nach.
- 5.13 Der AG kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem AG hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen AG und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.
- 5.14 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen werden nicht besonders vergütet. Werden vom AG Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller für den NU notwendigen Zugangswege hat der NU ohne besondere Vergütung auszuführen.
- 5.15 Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die in § 4.5 VOB/B genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, das seine Leistungen beeinträchtigt, ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.
- 5.16 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Beim Transport von Stoffen hat der NU die Gefahrgutverordnung zu beachten.
- 5.17 Für vom AG zur Verfügung gestellte Leistungen (z.B. Wasser, Strom etc.) hat der NU eine Kostenbeteiligung nach gesonderter Vereinbarung zu leisten. Verlangt der NU Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten Verbrauchsmengenzähler anzubringen.
- 5.18 Der NU erbringt unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Auf Anforderung des AG hat der NU Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.
Der NU übergibt dem AG unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zur Abnahme seiner Leistung Messprotokolle, Massenermittlungen, Prüfprotokolle und Dokumentationen.
- 5.19 Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe ist die Gefahrstoff-Verordnung zu beachten. Nachweise über Hersteller und Zusammensetzung der verwendeten Stoffe sowie die Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen sind dem AG auf Verlangen binnen 2 Wochen zu übergeben.
- 5.20 Der AG kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.
- 5.21 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, insbesondere die Baustellenverordnung



BILFINGER

Bedingungen und Verhaltenskodex für Nachunternehmer Industrial (NUBI)

sowie einen ggfls. vorhandenen Sige-Plan zu beachten. Der NU erbringt unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise, Qualifikationen und Schulungen und weist diese dem AG auf Anforderung nach.

Der NU sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und weist diese dem AG unaufgefordert nach. Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen.

Arbeitsunfälle sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Der NU meldet dem AG unaufgefordert unfallbedingte Ausfalltage.

- 5.22 Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 5.23 Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht. Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Der NU verpflichtet sich weiter, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Kroatien nur dann einzusetzen, wenn diese im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung-EU sind. Auf Ziff. 17.4 wird hingewiesen.
- 5.24 Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher – auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen – die unter Ziff. 5.23 beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten. Auf Ziff. 17.4 wird hingewiesen.

6. Abfallentsorgung – Reinigung

- 6.1 Der NU weist dem AG unverzüglich und unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten umwelt- und abfallrechtlichen Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen nach. Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Baustelle zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der NU erstellt einen Abfallentsorgungsnachweis nach EN VO 1013 ff.

Falls der NU diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom AG aufgestellten Container entstehen (z. B. Sortieraufwand, höhere Deponiegebühren) werden dem NU in Rechnung gestellt.

- 6.2 Der NU hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommt der NU einer Beseitigungsaufforderung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in beiden Fällen trägt der NU die Kosten.

7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 7.1 Glaubt sich der NU in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Behinderungen.
- 7.2 Der NU hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wiederaufzunehmen und den AG davon zu benachrichtigen.
- 7.3 Konnte der NU trotz der Behinderung die Arbeiten zumindest teilweise fortführen, werden AG und NU gemeinsam versuchen, die Folgen der Behinderung gegebenenfalls unter angemessener Berücksichtigung der durch die Behinderung verursachten Einschränkung der Arbeiten einvernehmlich zu regeln. Falls dies nicht möglich ist, entscheidet der AG über eine Regelung der Behinderungsfolgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- 7.4 Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.5 Bauübliche Störungen berechtigen beiderseits nicht zu Ersatzansprüchen.



BILFINGER

Bedingungen und Verhaltenskodex für Nachunternehmer Industrial (NUBI)

7.6 Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den AG daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den AG auf den Betrag beschränkt, den der AG gegen den Verursacher durchsetzen kann.

8. Kündigung und Rücktritt durch den AG

8.1 Der AG kann den Vertrag jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder nach Maßgabe des § 649 BGB kündigen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt bleiben unberührt. Kündigt der AG den Vertrag ganz oder teilweise, so kann der NU keinen Schadensersatz für entgangenen Gewinn geltend machen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.

8.2 Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn der NU seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

8.3 Die ausgeführten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der AG kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.

8.4 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

8.5 Ist der NU außerstande, die Arbeiten vertragsgerecht und termingerecht auszuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist der AG nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung unter Androhung der Ersatzvornahme auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistung anderweitig zu Lasten des NU auszuführen oder zu vergeben.

9. Haftung / Versicherung

9.1 Die Haftung des NU richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die vom NU zu vertreten sind, so stellt dieser den AG schon jetzt von hieraus resultierenden Ansprüchen frei.

9.3 Der NU hat dem AG das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und –höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Leistungszeit zu belegen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen für Personenschäden, Sach-, Vermögens- und Bearbeitungsschäden € 2.500.000,00 betragen.

9.4 Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den AG nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen.

9.5 Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragung § 644 BGB.

10. Abnahme

10.1 Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem AG schriftlich anzuzeigen.

10.2 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist dem AG vor der Abnahme eine vollständige Bauakte zu übergeben. Sie muss die vom NU zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Berechnungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Bestandspläne, den Entsorgungsnachweis nach EN VO 1013 ff. sowie eine Liste mit den Herstellern der vom NU verwandten Materialien enthalten. Bestands- und Revisionspläne sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Form von Datenträgern und dreifach farbig angelegten Lichtpausen (einschließlich eventueller Schaltbilder) zu übergeben.

10.3 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Sofern jedoch die NU-Leistungen vereinbarungsgemäß bei der Abnahme der Gesamtleistung des AG durch den AG abgenommen werden, reicht es für die Abnahme in der Regel aus, dass der AG das Gesamt-Abnahmeprotokoll auszugsweise an den NU weiterleitet. Abnahmetermin und Vorbehalte des AG gelten in dem Fall auch gegenüber dem NU. Der NU kann jedoch auch eine gesonderte förmliche Abnahme seiner Leistungen verlangen, sofern er dies dem AG in der schriftlichen Fertigstellungsanzeige mitteilt.

10.4 Eine Abnahme vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist (§ 12.1 VOB/B), Teilabnahmen nach § 12.2 VOB/B und die Abnahmefiktion nach § 12.5 VOB/B sind ausgeschlossen.

§ 640 Abs. 1 Satz 3 BGB wird gleichfalls ausgeschlossen.

11. Mängelansprüche

11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich der gesamten vom NU zu erbringenden Leistung beträgt 61 Monate, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine hiervon abweichende Frist vereinbart. Die Verjährungsfrist beginnt mit der vollständigen und mangelfreien Übergabe der Ware, bzw. vollständigen und mangelfreien Abnahme der Leistung.



BILFINGER

Bedingungen und Verhaltenskodex für Nachunternehmer Industrial (NUBI)

- 11.2 Werden Mängel bereits während der Ausführung festgestellt, kann der AG abweichend von § 4 Nr. 7 VOB/B in Verbindung mit § 8 Nr. 3 VOB/B den Mangel auf Kosten des NU beseitigen, wenn die vom AG gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos abgelaufen ist.
- 11.3 Der NU ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der AG vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Frist gem. Ziffer 11.1. Nach der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Frist gemäß Ziffer 11.1 endet.

Kommt der NU der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessener Frist nicht nach, so kann der AG die Mängel auf Kosten des NU beseitigen lassen.

Ist die Beseitigung des Mangels für den NU unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom NU verweigert, so kann der AG durch Erklärung gegenüber dem NU die Vergütung in dem Verhältnis herabsetzen in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werks in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

- 11.4 Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchsetzung dieses Vertrages gegen seinen Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Der AG ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den AG in den Verträgen mit seinem Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurück abgetreten werden.

12. Zahlung

- 12.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausfertigung, aus denen die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen.
- 12.2 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des zu vereinbarenden Einbehaltes für Mängelansprüche. Soweit ein Einbehalt für Mängelansprüche nicht gesondert vereinbart wurde, gilt ein Einbehalt in Höhe von 5% der Abrechnungssumme als vereinbart. Die Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto wird einvernehmlich ausgeschlossen. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.
- 12.3 Sämtliche Zahlungen erfolgen per Überweisung.
- 12.4 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 5 % Zinsen seit Zahlung, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
- 12.5 Von allen Zahlungen wird der AG 15 % des fälligen Brutto-Rechnungsbetrages einbehalten und an das für den NU zuständige Finanzamt abführen (Steuerabzug gem. § 48 EStG). Der Steuerabzug unterbleibt, wenn der NU dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) des für ihn zuständigen inländischen Finanzamtes vorlegt.
- 12.6 Die Schlusszahlung ist zwei Monate nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

13. Stundenlohnarbeiten

- 13.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung des AG durchgeführt, müssen täglich nachgewiesen und der Nachweis vom AG gegengezeichnet werden. Die Abzeichnung der Taglohnstunden kann nur durch den Bauleiter des AG erfolgen. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen AG und NU besonders vereinbart.
- 13.2 Sollte sich bei späterer Prüfung herausstellen, dass die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Bei evtl. Doppelzahlung gilt Ziff. 12.4.

14. Bürgschaften

- 14.1 Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des HU aus oder im Zusammenhang mit dem NU-Vertrag, insbesondere auf Erfüllung einschließlich der Erfüllung von Nachträgen, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Freistellung und Erstattung von Überzahlungen, hat der NU unmittelbar nach Vertragsschluss eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines namhaften deutschen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet sein, einen Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB), es sei denn die aufrechenbare Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, und einen Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages enthalten. Die Bürgschaftserklärung muss den Hinweis enthalten, dass der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor dem gesicherten Anspruch verjährt; § 202 II BGB bleibt unberührt. Die Bürgschaftssumme hat 10 % der Auftragssumme zu betragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.



BILFINGER

Bedingungen und Verhaltenskodex für Nachunternehmer Industrial (NUBI)

- 14.2 Der NU ist berechtigt, den Einbehalt für Mängelansprüche gemäß Ziff. 12.2 nur durch eine Bürgschaft eines namhaften deutschen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers abzulösen. Die Bürgschaft dient der Sicherung sämtlicher Mängelansprüche des HU aus oder im Zusammenhang mit dem NU-Vertrag. Sie besichert auch die Mängelansprüche des GU für bei der Abnahme festgestellte Mängel, falls und soweit der NU die Vertragserfüllungsbürgschaft zurückerhalten hat. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziffer 14.1 entsprechend.

Der HU hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- 14.3 Sofern HU und NU eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der NU verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche des HU eine Bürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe der Vorauszahlung zu stellen. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt im übrigen Ziffer 14.1 entsprechend. Die Bürgschaft muss von einem namhaften deutschen Kreditinstitut oder Kreditversicherer stammen und dem HU vor der Vorauszahlung übergeben werden.

15. Beendigung des Vertrages

Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem AG zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die der AG nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und dem AG oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen des § 8.3 VOB/B.

16. Arbeitssicherheit

- 16.1 Der NU wird darauf hingewiesen, dass er gesetzlich verpflichtet ist, eine sicherheitstechnische Betreuung durch eine interne oder externe Fachkraft für Arbeitssicherheit durchführen zu lassen.
- 16.2 Er hat dies dem AG gegenüber durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises der internen Fachkraft bzw. durch Vorlage einer Bestätigung über die externe sicherheitstechnische Betreuung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss nachzuweisen.
- 16.3 Bei Nichtvorlage des Ausbildungsnachweises bzw. der Bestätigung behält sich der AG vor, den Vertrag nach erfolgloser Mahnung und angemessener Fristsetzung zu kündigen.
- 16.4 Die Arbeitssicherheitsbestimmungen des Hauptauftraggebers wurden dem NU übergeben und sind für diesen auch im Vertragsverhältnis zum AG verbindlich.
- 16.5 Der NU ist verpflichtet, über das Unfallgeschehen seiner Mitarbeiter und Nachunternehmer, die bei Leistungen im Rahmen dieses Vertrages ausgeführt werden, zu berichten.
- 16.6 Zur Ermittlung der Unfallquote hat der NU die durchschnittliche Anzahl und die geleisteten Arbeitsstunden seiner Angestellten und der Mitarbeiter seiner Nachunternehmer pro Jahr, die für Leistungen im Rahmen dieses Vertrages tätig sind, sowie die Anzahl im Zusammenhang mit diesen Leistungen aufgetretenen Arbeitsunfälle mit einer Ausfallzeit ≥ 1 Tag einschließlich der Ausfallstunden durch diese Arbeitsunfälle dem NU jeweils spätestens bis 10 Tage nach Quartalsende für das abgelaufene Quartal zu melden. Bei schweren Unfällen sowie bei Unfällen mit Todesfolge beträgt die Meldefrist einen Tag nach dem jeweiligen Unfallereignis.

17. Einsatz ausländischen Montagepersonals / Nachunternehmer

- 17.1 Der NU verpflichtet sich, keine Arbeiter ohne entsprechende gültige Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel, soweit erforderlich, für seinen Leistungsbereich einzusetzen oder Leistungen durch Nachunternehmer, die Arbeiter ohne entsprechende gültige Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel, soweit erforderlich, ausführen zu lassen.
- 17.2 Der NU verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes und des SGB IV und VII. Insbesondere versichert er, soweit anwendbar, dass seine Arbeitnehmer die Mindestlöhne aus dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen im Heimatland keine weiteren Abzüge vorgenommen werden. Sofern der NU verpflichtet ist, Beiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) abzuführen, versichert er weiterhin, dass er dieser Verpflichtung vollständig nachgekommen ist und nachkommen wird. Weiterhin verpflichtet sich der NU dem AG alle erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. Nachweise, die der AG benötigt um seine Überwachungspflichten nachzukommen oder um sich exkulpieren zu können, jederzeit umgehend auf Nachfrage zu übermitteln.
- 17.3 Im Falle der Weitervergabe von Leistungen durch den NU an einen Nachunternehmer oder im Falle der Beauftragung von Verleihern verpflichtet sich der NU seine Nachunternehmer oder Verleiher entsprechend den Regelungen der Vereinbarungen zwischen NU und AG bezüglich der Pflichten gem. Ziffer 17.2. Insbesondere verpflichtet sich der NU auch für seine Nachunternehmer oder von ihm beauftragte Verleiher, entsprechende Unterlagen gem. Ziffer 17.2 jederzeit umgehend auf Nachfrage zu übermitteln.
- 17.4 Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziffern 5.23, 5.24, 17.1, 17.2 und 17.3 aufgeführten Verpflichtungen ist der AG berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des AG auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.



BILFINGER

Bedingungen und Verhaltenskodex für Nachunternehmer Industrial (NUBI)

17.5 Der NU stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG aus der Bürgenhaftung, insbesondere gemäß AEntG, SGB IV und SGB VII, geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche, die aufgrund weiterer Untervergaben geltend gemacht werden. Für den Fall, dass der AG aufgrund der vorgenannten Bürgenhaftung Zahlungen leisten muss, verpflichtet sich der NU diese zu erstatten bzw. ist er mit einer Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis oder aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem AG einverstanden.

17.6 Der NU hat o. g. Verpflichtungserklärungen auch von seinen Nachunternehmern einzuholen und dem AG vorzulegen.

17.7 Wird als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des NU für Ansprüche gegen den HU aus der Bürgenhaftung gem. AEntG und SGB IV, VII ein Einbehalt vereinbart, wird die Sicherheit reduziert, wenn und soweit der NU nachweist, dass er und auch alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind. Im Falle eines Bareinbehaltes verpflichtet sich der HU, den freigewordenen Betrag unverzüglich auszubezahlen.

Wird die Freistellungsverpflichtung des NU über eine vom NU zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft abgesichert, wird die Vertragserfüllungsbürgschaft vom HU bezüglich des über den im Verhandlungsprotokoll vertraglich vereinbarten Prozentsatz hinausgehenden Betrages freigegeben, sobald – mit Ausnahme der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des NU – sämtliche sonstigen vertraglichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Eine weitergehende Freigabe der Bürgschaft erfolgt nur in dem Maß, in dem der NU nachweist, dass er und alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind.

17.8 Der NU ermächtigt den HU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.

18. Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig unter Einschluss aller Mitarbeiter und sonstiger an der Ausführung des Vertrages beteiligten Dritten, die Zugang zu Informationen der anderen Vertragspartei und/oder der vertraglichen Leistung haben, zu absoluter Vertraulichkeit hinsichtlich solcher Informationen gegenüber nicht beteiligten Dritten und vorbehaltlosen Schutz dieser Vertraulichkeit. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind, von einer Vertragspartei selbst veröffentlicht werden oder von dritter Seite bekannt geworden sind. Die Beweislast für eine solche Ausnahme trägt die Partei, die sich auf den Ausnahmetatbestand beruft.

19. Sonstiges

19.1 Forderungen des NU gegen den AG aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des AG abgetreten oder verpfändet werden.

19.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des NU ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

20. Gerichtsstand / geltendes Recht

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Sitz des AG vereinbart.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder der unter Ziffer 1 genannten Vertragsgrundlagen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

22. Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Der NU ist zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.



BILFINGER

Bedingungen und Verhaltenskodex für Nachunternehmer Industrial (NUBI)

Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Die Bilfinger SE und ihre Konzerngesellschaften (Bilfinger) sind den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue verpflichtet. Der Verhaltenskodex und die Compliance-Richtlinien von Bilfinger¹ und die Prinzipien der Global Compact-Initiative der Vereinten Nationen² sind zwingende Vorgaben für alle Mitarbeiter von Bilfinger.

Auch von ihren Nachunternehmern und Lieferanten erwartet Bilfinger Integrität und ein gesetzestreuces, ethisches Verhalten, das den Prinzipien der Global Compact-Initiative und den nachgenannten Mindeststandards entspricht.

Bekämpfung von Korruption

- Nachunternehmer und Lieferanten wirken jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von Bilfinger oder anderen Unternehmen und Institutionen aktiv und konsequent entgegen und gehen gegen Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen vor.

Bekämpfung von verbotenen Absprachen

- Nachunternehmer und Lieferanten beteiligen sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bekämpfen verbotene Kartelle.

Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

- Nachunternehmer und Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeitern und gehen effektiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vor.

Achtung grundlegender Rechte der Mitarbeiter

- Nachunternehmer und Lieferanten achten die Gesundheit, Sicherheit und Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeiter und verpflichten sich den Prinzipien eines respektvollen, fairen und nichtdiskriminierenden Umgangs. Sie beschäftigen und entlohnen ihre Mitarbeiter auf der Basis fairer und gesetzeskonformer Verträge und halten die internationalen Mindestarbeitsstandards ein.

Achtung der Umwelt

- Nachunternehmer und Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Umwelt-Standards und minimieren Umweltbelastungen.

Bilfinger fordert ihre Nachunternehmer und Lieferanten auf, die Einhaltung der Prinzipien der Global Compact-Initiative und der Mindeststandards dieses Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten (Verhaltenskodex) auch bei ihren Nachunternehmern und Lieferanten durchzusetzen.

Nachunternehmer und Lieferanten von Bilfinger sind gehalten, eigene Verstöße gegen den Verhaltenskodex, soweit diese die Geschäftsbeziehung zu Bilfinger berühren, sowie etwaige Erkenntnisse über ein Fehlverhalten von Mitarbeitern von Bilfinger zu melden.

Bilfinger Compliance Communications

- Für Hinweise auf Compliance-Verstöße steht Ihnen Bilfinger Compliance Communications zur Verfügung. Sofern gewünscht können Hinweise auch anonym abgegeben werden.

Bilfinger Compliance Communications erreichen Sie unter:

Internet: www.bilfinger.com/compliance

Telefon: 00 800 – BILFINGER (00 800 – 2 45 34 64 37)

Nachunternehmer und Lieferanten sind verpflichtet, Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos mit Bilfinger zu kooperieren.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes eines Nachunternehmers oder Lieferanten gegen den Verhaltenskodex oder kommt ein Nachunternehmer oder Lieferant im Verdachtsfall seiner Aufklärungs- und Kooperationsverpflichtung nicht ausreichend nach, kann Bilfinger die Geschäftsbeziehung mit dem betroffenen Nachunternehmer oder Lieferanten auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. Bilfinger behält sich im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, vor.

Bilfinger kann den Verhaltenskodex von Zeit zu Zeit angemessen aktualisieren und erwartet von ihren Nachunternehmern und Lieferanten, solche Änderungen zu akzeptieren.

¹ <http://www.bilfinger.com>

² <http://www.unglobalcompact.org>